

Kanalisations- Reglement



der

Gemeinde Präz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Durchleitungsrecht
- Art. 3 Private Leitungen
- Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht
- Art. 5 Haftung der Gemeinde

II. Anschluss der Liegenschaften

- Art. 6 Anschlusspflicht
- Art. 7 Einzelanschlüsse

III. Art der Abwasser

- Art. 8 Definition der Abwasser
- Art. 9 Benützungsbefugnis
- Art. 10 Unverschmutztes Abwasser
- Art. 11 Gewerbliches Abwasser

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

- Art. 12 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Art. 13 Zugänglichkeit
- Art. 14 Spül- und Reinigungsvorrichtung
- Art. 15 Revisionsschächte
- Art. 16 Minimale Rohrüberdeckung
- Art. 17 Entlüftungen
- Art. 18 Regenfallrohre
- Art. 19 Geruchverschlüsse
- Art. 20 Bodenabläufe
- Art. 21 Abscheider
- Art. 22 Rückstauverschlüsse, Pumpanlagen
- Art. 23 Bauvorschriften für Bodenleitungen
- Art. 24 Materialien
- Art. 25 Reinigung der Entwässerungsanlagen
- Art. 26 Haftung der Grundeigentümer

V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

- Art. 27 Bewilligungspflicht
- Art. 28 Gesuchsunterlagen
- Art. 29 Abnahme

VI. Gebühren

- Art. 30 Grundsatz
- Art. 31 Anschlussgebühren
- Art. 32 Ausserordentlicher Baubeitrag
- Art. 33 Betriebsbeiträge
- Art. 34 Gesetzliches Pfandrecht

VII. Rechtsmittel und Strafbefugnis

- Art. 35 Rekursrecht
- Art. 36 Strafbestimmung
- Art. 37 Ersatzvornahme

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 38 Ausnahmebestimmung
- Art. 39 Technische Weisungen
- Art. 40 Inkrafttreten

I. Allgemeines

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde hat sich um Zwecke der Abwassersanierung dem Abwasserreinigungs-Verband Heinzenberg-Domleschg mit Sitz in Thusis angeschlossen. Dieser erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen ausserhalb des Gebietes des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde.

Die Gemeinde baut und betreibt die Kanalisation im Rahmen des GKP nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite.

Aufgabe der Grundeigentümer ist es, die Anschlussleitungen von den überbauten Grundstücken zu bauen, sofern diese für bestehende Wohnbauten nicht mehr als 40 m betragen.

Art. 2 Durchleitungsrecht

Oeffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet innerhalb genehmigter Baulinien oder im Bereich des Grenzabstandes benachbarter Parzellen verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgelegt.

Aendern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Ueberbauung, wird die Leitung auf Kosten der Gemeinde verlegt. Diese Pflicht kann beim Erwerb des Durchleitungsrechts durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlichrechtliche Durchleitungsrecht wird im Grundbuch angemerkt.

Art. 3 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereich einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB, bei Aenderung der Verhältnisse nach Art. 693 ZGB.

Art.4 Bewilligungspflicht und Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Kanalisationsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen gem. Baugesetz einzureichen.

Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert zwei Jahren mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 5 Haftung der Gemeinde

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

II. Anschluss der Liegenschaften

Art. 6 Anschlusspflicht

Im Bereich der Ortskanalisation sind alle überbauten Grundstücke mit Abwasseranfall für die Kanalisation anschlusspflichtig. Die Baubehörde setzt den Anschlussstermin fest. Der Anschluss von Grundstücken mit gewerbsmässig betriebenen Gärtnereien, landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben kann unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Ueberlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 7 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. (Durchleitungsrecht gem. ZGB Art. 691).

III. Art der Abwasser

Art. 8 Definition von Abwasser

Das der Kanalisation im Schwemmsystem zuzuleitende Abwasser muss der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen entsprechen und so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist verboten, insbesondere folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- b) geruchbelästigende Stoffe,
- c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
- d) sperrige Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen könnten (z.B. Schutt, Kehricht, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen),
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern,
- f) Oele und Fette, Blumen- und Teeremulsionen,
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 60 Grad Celsius,
- h) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen,
- i) Sand sowie Abwasser aus Betonmaschinen, Zementsilos und Kieswerken,
- k) Gase und Dämpfe.

Die Gemeinde ist bei der Beseitigung solcher Stoffe behilflich.

Art. 10 Unverschmutztes Abwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser wie Dach-, Bach-, Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und getrennt in offene Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen.

Die Ableitung dieser Abwässer in die Kanalisationsleitung kann ausnahmsweise gestattet werden.

Art. 11 Gewerbliches Abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Anlageteile unschädlich ist (eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen).

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 12 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Art. 13 Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden (ausgenommen im Kulturland).

Art. 14 Spül- und Reinigungsvorrichtung

Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzubringen.

Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (min. 60 mm - max. 100 mm).

Art. 15 Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe

bis 100 cm:	mindestens Durchmesser 60 cm
100 - 160 cm:	mindestens Durchmesser 80 cm
über 160 cm:	mindestens Durchmesser 90/110 cm.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen im Abstand von 30 cm oder Steigleitern anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Revisionsschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich und Rückstauklappen einzubauen.

Art. 16 Minimale Rohrüberdeckung / Durchgang Hausmauer

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein (Rohrsohle in mindestens 100 cm Tiefe).

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 17 Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind bei Neu- und Umbauten ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in un-

mittelbarer Nähe von Fenstern und Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 18 Regenfallrohre

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons empfohlen.

Regenfallrohre sollen zur Ableitung von Regenwasser oder zur Entlüftung benützt werden.

Art. 19 Geruchverschlüsse

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen.

Art. 20 Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Schlamm-sammler anzuschliessen. Ihre Dimensionen richten sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss folgender Tabelle:

Einzugsgebietsfläche	Lichtweite Durchmesser	Schlammstiefe
bis - 60 m ²	50 cm	60 cm
61 - 100 m ²	60 cm	60 cm
101 - 150 m ²	70 cm	70 cm
151 - 250 m ²	80 cm	80 cm
251 - 350 m ²	80 cm	100 cm
351 - 450 m ²	100 cm	100 cm

Im Ablauf der Schlamm-sammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküche, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 100 mm 1.W. aufweisen soll.

Art. 21 Abscheider

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen, darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für Grossküchen sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Fettabscheider einzubauen.

Art. 22 Rückstauverschlüsse, Pumpanlagen

Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich.

Art. 23 Bauvorschriften für Bodenleitungen

Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 2 % betragen. Kleinere Gefälle kann die Baubehörde gestatten, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Fall sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite der Leitungen beträgt mindestens 15 cm.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45 ° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge ist in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften auszuführen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

Art. 24 Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 25 Reinigung der Entwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammabnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Baubehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 26 Haftung der Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde und dem Verband für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird. Ebenso haftet er für Schäden aus Ableitung verbotener Stoffe.

V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**Art. 27 Bewilligungspflicht**

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

Art. 28 Gesuchunterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummer, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.);
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

Art. 29 Abnahme

Die Vollendung der Anlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die Anlagen in Betrieb genommen werden dürfen.

VI. Gebühren**Art. 30 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben verwendet werden. Die Gemeinde führt darüber eine separate Rechnung und weist fällige Ueberschüsse als zweckgebundene Reserve aus.

Als einmalige Abgaben werden Anschlussgebühren erhoben, die zur Tilgung der Baukosten der Abwasseranlagen dienen.

Jährlich werden Betriebsbeiträge erhoben, welche die Unterhaltskosten für die Gemeindekanalisation sowie den auf die Gemeinde entfallenden Betriebskostenanteil des Verbandes decken sollen.

Art. 31 Anschlussgebühren

Für neue und neu angeschlossene Bauten wird eine einmalige Anschlussgebühr von 2 % des Gebäudeversicherungswertes im Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisation erhoben.

Für Um- und Ausbauten, die mindestens 5'000.-- betragen und die eine Hörschätzung der Liegenschaft zur Folge haben, wird ein Gebührennachtrag erstellt.

Für Neu- und Umbauten beginnt die Zahlungspflicht nach Eingang der amtlichen Schätzung. Für bestehende Bauten ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert massgebend.

Für Gebäude mit vorhandener Kanalisation bei Inkrafttreten des Kanalisationsreglementes werden die Anschlussgebühren in einem separaten Gemeindebeschluss geregelt.

Art. 32 Ausserordentlicher Baubeitrag

Ist die Gemeinde genötigt, zur Erschliessung einzelner Grundstücke in schwach besiedelten Gebieten vorzeitig Kanalisationen zu bauen, so kann die Gemeindebehörde zusätzlich zu den einmaligen Abgaben gemäss Art. 31 einen ausserordentlichen Baubeitrag erheben, der zurückerstattet werden kann, in der Regel sobald mehrere Anschlüsse erstellt werden.

Art. 33 Betriebsbeiträge

Die ARA-Betriebsbeiträge werden aufgrund des Wasserverbrauchs jährlich durch die Gemeinde verrechnet.

Als Gemeindebetriebsbeiträge für den Kanalisationsunterhalt werden 30 % der Wasserverbrauchsgebühr gemäss Wasser-Regulativ erhoben.

Liegenschaften und Betriebe, die das Wasser nicht durch die Gemeindewasserversorgung beziehen, werden ebenfalls nach dem mit Wasserzählern gemessenen Wasserverbrauch belastet.

Bei industriellem und gewerblichem Abwasser, das einen höheren Verschmutzungsgrad als das häusliche Abwasser aufweist, stützt sich die Gemeinde auf die Berechnungsgrundlagen des Verbandes.

Art. 34 Gesetzliches Pfandrecht

Für alle Gebühren dieses Gesetzes steht der Gemeinde gemäss Art. 162 des kant. Einführungsgesetzes (EG) zum ZGB ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch zu.

VII. Rechtsmittel und Strafbefugnis

Art. 35 Rekursrecht

Verfügungen der Gemeindebehörde können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Alle Verfügungen und Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 36 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die Gemeindebehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- oder mit dem Entzug des Wasser geahndet. Die Bezahlung der Busse entbindet nicht von der Pflicht zur Beseitigung der Störung.

Art. 37 Ersatzvornahme

Die Gemeindebehörde hält den Fehlbaren überdies zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens an. Nötigenfalls wird die Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren angeordnet.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 38 Ausnahmebestimmungen**

Die Gemeindebehörde ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren.

Eidgenössische und kantonale Vorschriften sowie die Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Verbandes bleiben vorbehalten.

Art. 39 Technische Weisungen

Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten folgende Bestimmungen:

- Richtlinien und Weisungen des Abwasserreinigungsverbandes Heizenberg-Domleschg.
- Richtlinien des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Leitsätze des schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes (SSIV) für Abwasser-Installationen.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Damit werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeinde betreffend Abwasseranlagen aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Februar 1982.

Der Gemeindepräsident: sig. J. Lareida

Der Gemeindeaktuar: sig. Chr. Badertscher